



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

**Die Senatorin für
Wirtschaft, Arbeit
und Europa**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
Postfach 101580, 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Claus Wittgrefe
Zimmer 10.09
Tel. +49 (0)421 361-97900
Fax +49 (0)421 496-97900
E-Mail: claus.wittgrefe@wae.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20W

Bremen, 10.11.2022

Informationsveranstaltung „Europa nach Tisch“ – diesmal wieder als Rundbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum allmählich nahenden Jahresende melden wir uns diesmal wieder mit unserem Format „Europas-nach-Tisch-Rundbrief“, in dem wir erneut einige Themen gesammelt und aufbereitet haben. Wir hoffen auf Ihr Interesse und freuen uns, wenn auch für Sie etwas Interessantes dabei ist.

Auch im nächsten Jahr 2023 werden wir Sie mit „Europa nach Tisch“ versorgen – je nach Terminlage oder inhaltlicher Relevanz mal als Rundbrief, mal als Veranstaltung im Online-Format. Dafür halten wir weiterhin den jeweils letzten Donnerstag im Monat von 14:30 bis 16:30 Uhr geblockt (außer in den Ferien) und informieren Sie per Einladung oder Absage immer mit zwei Wochen Vorlauf, ob die Veranstaltung stattfinden wird.


Falls Sie zwischendurch Fragen haben, wenden Sie sich gern weiterhin vertrauensvoll an Ihre Projektbegleitung, Abschnittsleitung oder an unser Funktionspostfach feedback-esf@wae.bremen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claus Wittgrefe

Dienstgebäude
Hutfilterstraße 1-5
28195 Bremen
www.arbeit.bremen.de
www.esf.bremen.de

 **Eingang**
Hutfilterstraße 1-5
28195 Bremen

 **Am Brill**
Straßenbahnlinien
1, 2, 3
Buslinien
25, 26, 27, 63, VBN

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

1. Pflicht-Auszahlanträge per 31.12.2022

Zunächst vorweg zur Erinnerung: Für alle Maßnahmen ist per Stichtag 31.12.2022 ein Pflicht-Auszahlantrag (PAZA) incl. Sachbericht (!) zu stellen. Die Abgabefrist ist der 28.02.2023 (für alle überjährigen Maßnahmen) bzw. der 31.03.2023 (für alle Maßnahmen, die am 31.12.2022 enden). Sofern mit Ihrer Projektbegleitung nicht anders abgesprochen (z.B. bei Maßnahmen nach § 16i SGB II), verwenden Sie für die Sachberichte bitte die Vorlage, die auf unserer Website bereitgestellt ist.

Bitte beachten Sie bzgl. der Eingabe von Teilnehmenden-Daten bzw. der Beratungserhebung auch das BAP-Informationsblatt „Termine zur Eingabe in VERA online“! Dieses finden Sie hier. Sofern in Ihrem Zuwendungsbescheid aus der Förderperiode 2021-2027 (Aktenzeichen 21.xxxx.E.001) dieses BAP-Informationsblatt nicht mehr als mitgeltende Unterlage vermerkt ist, ergeben sich die Eingabeverpflichtungen direkt aus dem Bescheid.

2. Schulungen

Wie immer zu Anfang eines Jahres werden wir voraussichtlich im Februar 2023 erneut VERA online-Schulungen zur Beleglisten-Eingabe bzw. Vorbereitung von Auszahlanträgen sowie zur Eingabe von Teilnehmenden-bzw. Beratenen-Daten in VERA online anbieten – vor allem für Neu-Einsteiger*innen in dieses Thema. Die genauen Daten erhalten Sie per gesonderter Einladung. Dort erhalten Sie dann auch die Möglichkeit, sich für die angebotenen Veranstaltungen anzumelden. Wir werden diese Schulungen erneut online anbieten – das hat auch in den vergangenen Jahren problemlos geklappt. Sollten Sie bereits jetzt Fragen haben, die Sie gern i.R. der Schulung behandelt sehen würden, senden Sie diese bitte vorab an veraonline@wae.bremen.de.

Darüber hinaus planen wir erneut zu weiteren Themen Schulungen, die einen starken Praxisbezug haben und als Zielgruppe Ihre Mitarbeiter*innen haben. Auch dazu wird es dann gesonderte Informationen geben, in denen wir die Daten und Themen benennen werden.

3. Publizitätsvorschriften und ESF-Give-aways

Für die neue ESF-Förderperiode 2021-2027 gelten neue Publizitätsvorschriften, zu denen u.a. auch veränderte EU-Logos gehören. Bitte informieren Sie sich auf unserer Website und beachten Sie die Änderungen insbesondere für Ihre zukünftige Öffentlichkeitsarbeit – z.B. auch bei der Neuauflage von Druckwerken wie Flyer etc.. Leider stoßen wir immer noch vereinzelt auf veraltete Logos aus der Förderperiode 2014-2020.

Für die neue Förderperiode haben wir auch wieder eine Reihe von Streuartikel (sog. Give-aways, z.B. Kugelschreiber, DIN-A5-Schreibblöcke, Haftnotizen o.ä.) bereitgestellt. Wenden Sie sich bei Bedarf bitte direkt an andree.lubeck@wae.bremen.de.

4. Wechsel vom Korruptionsregister zum Wettbewerbsregister

Noch einmal zur Erinnerung: Sofern Sie für die Beschaffung von aus Zuwendungen finanzierten Investitionen bisher der Abfragepflicht beim Korruptionsregister unterlagen, ist dies beim Bremischen Korruptionsregister seit dem 23.04.2021 nicht mehr möglich. An dessen Stelle trat das Wettbewerbsregister des Bundes, welches seit dem 01.12.2021 nach vorheriger Registrierung beim Bundeskartellamt abgefragt werden kann. Eine Abfragepflicht besteht seit dem 01.06.2022 für Aufträge ab 30.000 €. Wir haben im Rahmen der Europa-nach-Tisch-Veranstaltung am 28.04.2022 nähere Informationen zum Ablauf der Registrierung kommuniziert und die Formulare auf der Website angepasst.

Gern unterstützen wir Sie auch weiterhin bei Ihrem „ANTRAG eines AUFTRAGGEBERS auf Bestellung und/oder Löschung von Identitätsadministratoren“. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte direkt an fabian.schroeder@wae.bremen.de .

Auch auf der [Website des Bundeskartellamtes](#) können Sie alle relevanten Infos nachlesen.

5. Corona-Eigenerklärung

Nach der bremischen LHO sind Sie als Zuwendungsempfängende u. a. verpflichtet, uns sich verminderte Gesamtausgaben, aber auch zusätzliche Drittmittel mitzuteilen. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde seit 2020 eine Reihe von Förder- und Hilfsprogrammen aufgelegt, aber auch bspw. die Regeln zum Zugang zum Kurzarbeitergeld ausgeweitet und damit vereinfacht. Um Ihnen eine unkomplizierte Möglichkeit zu bieten, uns die Ihnen durch Corona entstandenen Veränderungen am Projekt mitzuteilen, wurde die „Corona-Eigenerklärung“ als verpflichtend mit jedem AZA einzureichendes Dokument entwickelt. Dieses Formular wurde bislang nicht in die neue Förderperiode überführt.

Mit dem Auslaufen eines Großteils der Corona-Förderprogramme und der Rückkehr zu den regulären Kurzarbeitergeldregelungen wird auch die „Corona-Eigenerklärung“ nicht mehr für jeden AZA benötigt. Das bedeutet für Sie, dass die „Corona-Eigenerklärung“ nicht mehr grundsätzlich mit jedem AZA ausgefüllt und eingereicht werden muss, sondern nur noch in den Fällen, in denen eine der dort aufgeführten Fragen mit „ja“ beantwortet werden muss. Für diesen Fall werden wir die „Corona-Eigenerklärung“ in aktualisierter Form auf der Website vorhalten, sodass Sie diese – wenn für Ihr Projekt zutreffend und relevant – einreichen können. An den bestehenden Mitteilungspflichten ändert sich dadurch nichts.

6. IT-Sicherheit

Vermutlich haben Sie von dem Cyberangriff Anfang August auf den zentralen IT-Dienstleister der IHK-Organisation in Deutschland gehört. Aber leider hat es auch bereits Cyberangriffe auf von uns geförderte Träger gegeben. Das führte dazu, dass deren IT-Systeme z.T. vollständig vom Netz genommen werden mussten. Die Eingabe von materiellen Daten über die Teilnehmenden und die Einreichung von Auszahlanträgen (beides via VERAonline) konnten damit nicht mehr erfolgen. Neben den erheblichen Auswirkungen für die betroffenen Träger bedeutet ein solches Ereignis auch eine nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfängenden.

Bitte achten Sie daher auch im eigenen Interesse darauf, dass Ihre IT-Systeme ausreichend gegen Angriffe von außen geschützt sind, und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden zur Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen.

7. Tarifabschluss im TV-L

Viele Zuwendungsempfängende bezahlen ihre in den von uns geförderten Projekten eingesetzten Regiekräfte nach dem oder in Anlehnung an den TV-L – sei es, weil sie (z.B. als öffentliche Arbeitgeber) unter dessen Geltungsbereich fallen und somit tarifgebunden sind, oder weil sie sich daran anlehnen und damit sicherstellen, dass sie bei der Bezahlung ihrer Beschäftigten nicht das Besserstellungsverbot verletzen und die entstandenen Personalkosten auch vollständig abgerechnet werden können.

Ab dem 01.12.2022 werden die Tabellenentgelte im TV-L um 2,8% angehoben. Sofern eine der beiden o.g. Konstellationen bei Ihnen zutrifft, können Sie ab diesem Zeitpunkt natürlich auch die erhöhten Werte der ab dem 01.12.2022 geltenden Entgelttabelle in der Belegliste geltend machen. Dafür bedarf

es keines gesonderten Änderungsantrages, da das Besserstellungsverbot ja weiterhin eingehalten wird und der entstehende Mehraufwand i.d.R. durch die bei der Antragstellung kalkulierte Tarifsteigerung abgedeckt ist. Nur in den Fällen, in denen Sie feststellen, dass die von Ihnen kalkulierten und beantragten sowie von uns bewilligten Personalkosten über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme voraussichtlich nicht ausreichen werden, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Projektbegleitung in Verbindung, um ggf. die Notwendigkeit eines Änderungsantrages abzuklären.

8. Erhöhung des Mindestlohns

Der Landesmindestlohn in Bremen beträgt ab dem 01.12.2022 **12,29 €** pro Arbeitsstunde. Bitte beachten Sie, dass Sie als Zuwendungsempfängende unter den Geltungsbereich des Landesmindestlohns fallen und daher allen Ihren Beschäftigten wenigstens den Landesmindestlohn zahlen müssen. (Und nicht etwa nur den aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten!)

Außerdem weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ab dem 01.01.2023 ebenfalls erhöhte Sätze für pädagogisches Personal gelten sowie dass der Bundesmindestlohn in 2022 in mehreren Schritten erhöht wurde. Einen Überblick über die jeweils geltenden Mindestlöhne bietet diese Tabelle:

von	bis	Bundesmindestlohn	Landesmindestlohn HB	TV Mindestlohn Pädagogisches Personal	
		Betrag pro Zeitstunde	Betrag pro Zeitstunde	Betrag pro Zeitstunde Gr. 1	Betrag pro Zeitstunde Gr.2
01.01.2023		12,00 €	12,29 €	17,87 €	18,41 €
01.12.2022	31.12.2022	12,00 €	12,29 €	17,18 €	17,70 €
01.10.2022	30.11.2022-	12,00 €	12,00 €	17,18 €	17,70 €
01.07.2022	30.09.2022-	10,45 €	12,00 €	17,18 €	17,70 €
01.01.2022	30.06.2022	9,82 €	12,00 €	17,18 €	17,70 €
01.07.2021	30.12.2021	9,60 €	12,00 €	16,68 €	17,02 €
01.04.2021	30.06.2021	9,50 €	12,00 €	16,68 €	17,02 €
01.01.2021	31.03.2021	9,50 €	11,13 €	16,68 €	17,02 €
01.01.2020	31.12.2020	9,35 €	11,13 €	16,19 €	16,39 €
01.07.2019	30.12.2019	9,19 €	11,13 €	15,72 €	15,79 €
01.04.2019	30.06.2019	9,19 €	9,19 €	15,72 €	15,79 €
01.01.2019	31.03.2019	9,19 €	9,19 €	15,26 €	
01.01.2018	31.12.2018	8,84 €	8,80 €	15,26 €	
01.01.2017	31.12.2017	8,84 €	8,80 €	14,60 €	
01.01.2016	31.12.2016	8,50 €	8,80 €	13,50 €	
01.01.2015	31.12.2015	8,50 €	8,80 €	12,50 €	
01.10.2014	31.12.2014	-	8,80 €	11,65 €	